

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1,50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblätter“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

62. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 110.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpflanzige Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Nr. 41.

Freitag, den 19. Februar

1915.

**III:** Nach § 4 der Verordnung über zuckerhaltige Buttermittel vom 12. dieses Monats (R. G. Bl. S. 78) sind die in den §§ 2 und 3 der Verordnung bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, soweit sie nicht Verbraucher sind, verpflichtet, am 25. Februar 1915 der Bezugvereinigung der deutschen Handwerke G. m. b. H. in Berlin, am Karlsbad 16, anzuzeigen, welche Vorräte an Melasse, Zuckerzuckerproduktien, Melassefuttermitteln, Zuckerfuttermitteln, getrockneten Schnitzeln, Melasse-Trockenschnitzeln und getrockneten Zuckerschnitzeln sie besitzen oder in Gewahrung haben. Vorräte unter 10 Doppelzentnern unterliegen der Anzeigepflicht nicht.  
Mit der ordnungsmäßigen Durchführung der Schiedung sind die Handelskammern bestreut worden. Diese werden den zur Anzeige verpflichteten Personen Anzeigeformulare unentgeltlich zugehen lassen. Die zur Anzeige verpflichteten haben die Formulare nach vorbehaltmäßiger Eintragung der am 25. Februar vorhandenen Vorräte unverzüglich an die Bezugvereinigung abzuliefern. Sollten anzeigepflichtige Personen keine Anzeigeformulare erhalten haben, so haben sie solche von den Handelskammern zu verlangen.

Wer der ihm auf Grund des § 4 der Verordnung obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Dresden, am 17. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden  
am 26. und 27. Februar 1915  
nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Eibenstock, den 9. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Verleugnungen des Völkerrechts nicht gescheut, wenn es dadurch den friedlichen Handel Deutschlands mit dem neutralen Ausland lähmten könnte.

Alle diese Übergriffe sind zugesandtnermaßen darauf gerichtet, Deutschland von aller Zufuhr abzuschneiden und dadurch die friedliche Zivilbevölkerung dem Hungertode preiszugeben, ein jedem Kriegsrecht und jeder Menschlichkeit widersprechendes Verfahren. Deutschland ist unter stillschweigender oder protestierender Duldung der Neutralen von der überseischen Zufuhr so gut wie abgeschnitten.

England dagegen wird unter Duldung der neutralen Regierungen nicht nur mit Waren versorgt, die keine oder nur relative Konterbande sind, von England aber gegenüber Deutschland als absolute Konterbande bezeichnet werden, sondern sogar mit Waren, die stets und unzweifelhaft als absolute Konterbande gelten. Die deutsche Regierung glaubt, insbesondere und mit dem größten Nachdruck darauf hinzuweisen, daß ein auf viele hunderte von Millionen Mark geschätzter Waffenhandel amerikanischer Lieferanten mit Deutschlands Feinden besteht.

Die deutsche Regierung gibt sich wohl Rechenschaft darüber, daß die Ausübung von Recht und die Duldung von Unrecht seitens der Neutralen formell in deren Belieben steht und keinen formellen Neutralitätsbruch involviert. Sie hat infolgedessen den Vorwurf des formellen Neutralitätsbruches nicht erhoben. Die deutsche Regierung kann aber gerade im Interesse voller Klarheit in den Beziehungen beider Länder nicht umhin, hervorzuheben, daß sie mit der gesamten öffentlichen Meinung Deutschlands sich dadurch schwer beunruhigt fühlt, daß die Neutralen in der Wahrung ihrer Rechte auf den völkerrechtlich legitimen Handel mit Deutschland bisher keine oder nur ungenügende Erfolge erzielt haben, während sie von ihrem Recht, den Konterbandehandel mit England und unseren anderen Feinden zu dulden, uneingeschränkt Gebrauch machen. Wenn es das formelle Recht der Neutralen ist, ihren legitimen Handel mit Deutschland nicht zu schützen, so darf sich von England zu einer bewußten und gewalttamen Einschränkung des Handels bewegen zu lassen, so ist es auf der anderen Seite nicht minder ihr gutes, aber leider nicht angewendetes Recht, den Konterbandehandel, insbesondere den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden abzustellen.

Bei dieser Sachlage sieht sich die deutsche Regierung nach sechs Monaten in Geduld und des Abwartens genötigt, die mörderische Art der Seekriegsführung Englands mit scharfen Gegenmaßregeln zu erwideren. Wenn England in seinem Kampfe gegen Deutschland den Hunger als Bundesgenossen anruft, so ist heute die deutsche Regierung entschlossen, den Handschuh aufzunehmen u. an den gleichen Bundesgenossen zu appellieren. Sie vertraut darauf, daß die Neutralen, die bisher sich für die nachteiligen Folgen des englischen Handelskrieges stillschweigend oder protestierend unterworfen haben, Deutschland gegenüber keinerlei Einwirkungen Mass von Duldsamkeit zeigen werden, und zwar auch dann, wenn die deutschen Maßnahmen in gleicher Weise wie bisher die englischen, neue Formen des Seekriegs darstellen.

Darüber hinaus ist die deutsche Regierung entschlossen, die Zufuhr von Kriegsmaterial an England und seine Verbündeten mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken, wobei sie als selbstverständlich annimmt, daß die neutralen Regierungen, die bisher gegen den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden nichts unternommen haben, sich der gewaltshamten Unterdrückung dieses Handels durch Deutschland nicht zu widersezten beabsichtigen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die

deutsche Admiralsität die von ihr näher bezeichnete Zone als Seekriegsgebiet erklärt. Sie wird dies Seekriegsgebiet, soweit wie irgend angängig, durch Minen sperren, auch feindliche Handelschiffe auf jede andere Art und Weise zu vernichten suchen.

Die deutsche Regierung hat lediglich die Vernichtung der feindlichen, innerhalb des Seekriegsgebietes angelassenen Handelschiffe angekündigt, nicht aber die Vernichtung aller Handelschiffe, wie die amerikanische Regierung irrtümlich verstanden zu haben scheint.

Die deutsche Regierung ist bereit, mit der amerikanischen Regierung jede Maßnahme in ernsthafte Erwägung zu ziehen, die geeignet sein könnte, die legitime Schiffahrt der Neutralen im Kriegsgebiet sicherzustellen; sie kann jedoch nicht überlehnen, daß alle Bemühungen in dieser Richtung durch zwei Umstände erheblich erschwert werden: 1. durch den inzwischen wohl auch für die amerikanische Regierung außer Zweifel gestellten Missbrauch der neutralen Flagge durch die englischen Handelschiffe, 2. durch den bereits erwähnten Konterbandehandel, insbesondere mit Kriegsmaterial, der neutralen Handelschiffe.

Hinsichtlich des letzteren Punktes gibt sich die deutsche Regierung der Hoffnung hin, daß sich die amerikanische Regierung bei nochmaliger Erwägung zu einem dem Geiste wahrfester Neutralität entsprechenden Eingreifen veranlaßt sehen wird.

Um in der sichersten Weise allen Folgen einer Verweichung (allerdings nicht auch der Minengefahr) zu begegnen, empfiehlt die deutsche Regierung den Vereinigten Staaten, ihre mit friedlicher Ladung betriebenen Schiffe durch Konvoierung (d. i. Begleitung durch Kriegsschiffe. D. R.) kenntlich zu machen. Die deutsche Regierung glaubt dabei voraussehen zu dürfen, daß nur solche Schiffe konvoiert werden, welche keine Waren an Bord haben, die nach der von England gegenüber Deutschland angewandten Auslegung als Konterbande zu betrachten sind.

Auch die nordischen Staaten sind nun mehr dahin übereingekommen in einen Rotenaustausch zwischen den beiden beteiligten Staaten, Deutschland und England, einzutreten. Deren Noten werden indessen wesentlich anders lauten, als die amerikanische; denn wie aus nachstehendem Drahtbericht hervorgeht, dürfte den Engländern das Führen ihrer Flaggen glatt untersagt werden:

Copenhagen, 17. Februar. Meldung des Rigauden Bureau. Die dänische, die norwegische und die schwedische Regierung haben sich nach Verhandlungen in Stockholm geeinigt, bei der britischen und der deutschen Regierung Vorstellungen zu erheben wegen der Gefahren, die der nordischen Schiffahrt drohen, teils durch die vom britischen auswärtigen Amt veröffentlichte Mitteilung über eine eventuelle Verwendung neutraler Flaggen durch britische Handelschiffe, teils durch die militärischen Maßnahmen in den Gewässern um die britische Inselgruppe herum, die von deutscher Seite in Aussicht gestellt sind. Die Noten, welche die drei Regierungen, jede für sich, den beiden kriegsführenden Ländern zustellen, sind gleichlautend.

Und nun ist der 18. Februar angebrochen, ein Tag, der dazu berufen scheint, in der Geschichte dieses gewaltigen Krieges einen Meilenstein zu bilden. Wenn wir auch vielleicht in allernächster Zeit noch nicht viel hören von der Tätigkeit der deutschen „U“-Boote, da die Engländer ihre Verluste ja verheimlichen wollen und die deutschen Unterseeboote 2-3 Wochen lang auf ihren Posten bleiben können, so werden wir doch hin und wieder auf dem Wege über die neutralen Länder und zu wohl einiges erfahren. Daß unsere Tauchboote

### Die deutsche Antwort an Amerika.

Im Zeichen des 18. Februar. — Kolomea von den Österreichern genommen.

Es gibt wohl keinen Deutschen, den die selbsame und an sich sehr wenig Neutralität verratende amerikanische Note nicht außerordentlich empfindlich berührt hätte. Es war in ihr ja sogar zugegeben, daß gegen den zeitweiligen Missbrauch der amerikanischen Flagge seitens Englands nichts von der Regierung der Vereinigten Staaten getan werden sollte, daß aber gegen Deutschland mit allen Mitteln vorgegangen werden sollte, falls durch unsere Maßnahme ein Yankee dessen Geschäftstüchtigkeit und Gelducht ihn mit Waffen für unsere Feinde in das Kriegsgebiet führt — sein kostbares Leben einzubüßen würde. Ob solcher Widerlichkeiten konnte, ja mußte ein Gefühl des höchsten Unwillens auch gegen die Verfertiger der amerikanischen Note in uns aufsteigen. Sonnenklar aber wird wieder unser Gemüt, wenn wir die deutsche Antwort auf das amerikanische vom Geschäftsgesetz erzeugte Produkt lesen. Rühme Energie, klare Entschlossenheit und edle Würde haben die Worte dictiert, die nunmehr über den Ozean an Wilsons Adresse abgegangen sind. Es wurde gebracht:

(Amtlich.) Berlin, 17. Februar. Die gestern abend dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika auf seine Mitteilung vom 12. d. Ms. übergebene deutsche Erwiderung hat etwa folgenden Wortlaut:

Die Kaiserlich deutsche Regierung weiß sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten darin eins, daß es für beide Teile in hohem Maße erwünscht ist, Missverständnisse zu verhüten, die sich aus den von der deutschen Admiralsität angekündigten Maßnahmen ergeben könnten und dem Eintritt von Ereignissen vorzubeugen, die die zwischen den beiden Regierungen bisher in so glücklicher Weise bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu trüben vermöchten.

Die deutsche Regierung glaubt, für diese Versicherung bei der Regierung der Vereinigten Staaten umso mehr auf volles Verständnis rechnen zu dürfen, als das von der deutschen Admiralsität angekündigte Vorgehen, wie in der Note vom 4. d. Ms. eingehend dargelegt wurde, in keiner Weise gegen den legitimen Handel und die legitime Schiffahrt der Neutralen gerichtet ist, sondern lediglich eine durch Deutschlands Bebensinteressen erzwungene Gegenwehr gegen die völkerrechtswidrige Seekriegsführung Englands darstellt, die sich bisher durch keinerlei Einpruch der Neutralen auf die vor dem Kriegsausbruch allgemein anerkannte Rechtsgrundlage hat zurückführen lassen.

Um in diesem cardinalen Punkte jeden Zweifel auszuschließen, erlaubt sich die deutsche Regierung, nochmals die Sachlage festzustellen. Deutschland hat bisher die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Seekrieges gewissenhaft beobachtet. Insbesondere hat es dem gleich zu Beginn des Krieges gemachten Vorschlag der amerikanischen Regierung, nunmehr die Londoner Seekriegsrechtserklärung zu ratifizieren, unverzüglich zugestimmt und deren Inhalt auch ohne solche formelle Bindung unverändert in sein Prinzipiell übernommen. Die deutsche Regierung hat sich an diese Bestimmungen gehalten, auch wo sie ihren militärischen Interessen zuwiderseien. So hat sie beispielsweise bis auf den heutigen Tag die Lebensmittelzufuhr von Dänemark nach England zugelassen, obwohl sie diese Zufuhr durch ihre Seestreitkräfte sehr wohl hätte unterbinden können.

Im Gegenzug hierzu hat England selbst schwer-